

WILLKOMMEN zum febis FördermittelService „Heizungsmodernisierung“

Nutzen Sie die maximale Förderung für Ihr Projekt!

Wird Ihre Heizungsanlage modernisiert, stehen sowohl Bargeldzuschüsse als auch geförderte Darlehen bundesweit zur Verfügung. Die Zuschuss-Förderung beträgt mind. 10 % der Investitionssumme (brutto) und je nach Maßnahme bis zu 2.500,- €* und sogar mehr, **wir führen Sie zur Bestförderung.**

**Bis zu
2.500,- €*
und mehr**



Bitte beachten Sie, dass Fördermitelanträge meist (z. B. KfW) vor Baubeginn gestellt werden müssen.

Wir unterstützen Sie

auf Basis Ihrer geplanten Maßnahme und Ihrer Fachhandwerkerangebote zur Heizungsmodernisierung:



Wir prüfen die aktuelle Verfügbarkeit und Kombinierbarkeit von möglichen Förderprogrammen und führen Sie zur Bestförderung.



Sind die technischen und allgemeinen Fördervoraussetzungen gegeben, erstellen Fördermittelberater vorausgefüllte Förderanträge für eine reibungslose Beantragung.



Nach Umsetzung der Maßnahme senden Sie uns **bei Förderung durch die KfW** die Schlussrechnung und das ausgefüllte Bestätigungsformular zum hydraulischen Abgleich, welches Sie von uns erhalten, und wir erstellen ggf. notwendige Verwendungsnachweise.

* Brennwertkessel inkl. hydraulischem Abgleich und Umwälzpumpe Energieeffizienzklasse A, 9 m² Kollektorfläche Flachkollektoren zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung inkl. effizienter Solarkreispumpe und Pufferspeicher mit mind. 500 Liter Volumen (Fördergeber: BAFA).

Technische/allgemeine Fördervoraussetzungen

(siehe Beiblatt Allgemeine Voraussetzungen und Beiblatt Orientierungshilfen zur Angebotserstellung)



1. Hydraulischer Abgleich des Heizungssystems ✓
2. Heizungsumwälzpumpe Energieeffizienzklasse A ist oder wird eingebaut ✓
3. Priv. Eigentümer von Wohngebäuden/Eigentumswohnungen im Bestand ✓
4. Fachunternehmerangebot liegt vor ✓
5. Heizungsanierung noch nicht begonnen ✓

Wie kommen Sie an die maximale staatliche Förderung?



1. Fachhandwerkerangebot einholen, technische Voraussetzungen beachten (siehe Beiblatt Orientierungshilfe)
2. Checkliste FördermittelService „Heizungsmodernisierung“ gut lesbar ausfüllen und unterschreiben
3. Auftrag FördermittelService „Heizungsmodernisierung“ gut lesbar ausfüllen und unterschreiben
4. Senden Sie den gut lesbar und vollständig ausgefüllten **Auftrag**, die vollständig ausgefüllte **Checkliste**, das vom Fachhandwerker vollständig ausgefüllte und mit Stempel und Unterschrift versehene **Beiblatt „Bauvorhaben“**, sowie eine **Kopie des Fachhandwerkerangebotes** an:



per E-Mail: foerderservice@fe-bis.de

per Fax: 06190 9263-449

per Post: febis Service GmbH, Abteilung Förderservice,
Philipp-Reis-Straße 4, 65795 Hattersheim am Main

Wir freuen uns auf Ihren Anruf: Ihre febis Fach-Hotline 06190 9263-447 | www.fe-bis.de



AUFTRAG

febis FördermittelService „Heizungsmodernisierung“

Hiermit beauftrage ich die febis Service GmbH zur Erstellung des febis FördermittelService „Heizungsmodernisierung“ für das in der Checkliste angelegte Modernisierungsvorhaben. **(Der Auftraggeber muss Eigentümer des Gebäudes sein.)**

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Objektadresse, falls abweichend	
Telefonnummer (für Rückfragen zu Ihrem Auftrag)	
E-Mail (für Rückfragen/Dokumentenversand)	

zum Preis von 156,- € (inkl. 19 % MwSt.)

Die Zahlung erfolgt auf Rechnung. Die Rechnung wird zusammen mit dem Ergebnisdokument inkl. vorausgefülltem Förderantrag versandt. Der Rechnungsbetrag ist zahlbar innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserhalt durch Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto.

Datenschutz:

Ich habe die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Stand: Mai 2016) sowie die darin unter Punkt 11 ausgeführten Datenschutzbestimmungen gelesen und akzeptiert.

febis beginnt mit der Auftragsausführung grundsätzlich **nicht** vor Ablauf der Widerrufsfrist; **es sei denn, Sie stimmen ausdrücklich zu**, dass febis vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Auftragsausführung beginnt.

febis FördermittelService „Heizungsmodernisierung“ schneller erhalten:

Ja, ich möchte den febis FördermittelService schnellstmöglich erhalten und stimme ausdrücklich zu, dass febis mit der Auftragsbearbeitung vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt.

Das Ergebnisdokument inkl. vorausgefülltem Förderantrag soll per Post per E-Mail an mich versandt werden.

Ja, ich möchte an der Kundenzufriedenheitsbefragung zur Qualitätssicherung des FördermittelService teilnehmen.

Ort, Datum

Unterschrift des Auftraggebers



Bitte vergessen Sie nicht, diesem Auftrag folgende Anlagen beizufügen:

1. **Vollständig ausgefüllte Checkliste**
2. **Vollständig ausgefülltes Beiblatt „Bauvorhaben“**
3. **Kopie der Fachhandwerkerangebote**



Wir freuen uns auf Ihren Anruf: Ihre febis Fach-Hotline 06190 9263-447 | www.fe-bis.de

CHECKLISTE

febis FördermittelService „Heizungsmodernisierung“

Modernisierung Bestandsimmobilie – Recherche (bitte vollständig ausfüllen)

Name, Vorname (bitte erneut ausfüllen)				
Gebäudeinformationen				
Haustyp Wohneinheiten sind in einem abgeschlossenen Zusammenhang liegende und zu dauerhaften Wohnzwecken bestimmte Räume in Wohngebäuden, welche die Führung eines Haushalts ermöglichen (eigener abschließbarer Zugang, Zimmer, Küche/Kochnische und Bad/WC).	Einfamilienhaus,	Anzahl der Wohneinheiten:	_____	
	Zweifamilienhaus,	Anzahl der Wohneinheiten:	_____	
	Mehrfamilienhaus,	Anzahl der Wohneinheiten:	_____	
	Eigentumswohnung,	Anzahl Wohneinheiten Objekt:	_____	
		Anzahl betroffener WE:	_____	
Antragsteller	Privater Eigentümer Wohngebäude Privater Eigentümer Eigentumswohnung/Vertreter WEG Sonstige _____			
Bestandsgebäude	Datum des Bauantrags/der Bauanzeige _____ Baujahr Anbau oder Umbau _____ Ferien-/Wochenendhaus: Denkmalschutz/besonders erhaltenswerte Bausubstanz:			
Nutzung (bei gemischter Nutzung Mehrfachangaben möglich)	Gesamte Wohn-/Nutzfläche des Gebäudes _____ m ² Haben Sie am 01.02.2002 mindestens 1 WE selbst genutzt? ja nein Eigengenutzt, beheizte Wohnfläche _____ m ² Vermietet, beheizte Wohnfläche _____ m ² Gewerblich vermietet, beheizte Nutzfläche _____ m ²			
Stand der Modernisierung	Wärmedämmung Dach Wärmedämmung Fassade Wärmedämmung Keller/Kellerdecke Fenster/Türen Heizung Photovoltaik	Jahr _____ Jahr _____ Jahr _____ Jahr _____ Jahr _____ Jahr _____		
Heizungsanlage Bestand				
Bisheriger Wärmeerzeuger	Einzelöfen Standardkessel Niedertemperaturkessel Brennwertkessel Wärmepumpe	Baujahr _____ Baujahr _____ Baujahr _____ Baujahr _____ Baujahr _____	Defekt? Defekt? Defekt? Defekt? Defekt?	
Bisheriger Energieträger	Heizöl Pellet	Erdgas Strom	Flüssiggas Fernwärme	Holz Kohle
Geplanter Energieträger	Heizöl Pellet	Erdgas Strom (z. B. Wärmepumpe)	Flüssiggas	Holz Fernwärme

>>>

CHECKLISTE (Seite 2)

febis FördermittelService „Heizungsmodernisierung“

Name, Vorname (bitte erneut ausfüllen)	
Geplante Energieversorger	
Energieversorger Strom	_____
Energieversorger Heizung	_____
Umfang des Vorhabens	
Einzelmaßnahme zur energetischen Modernisierung	<p>Brennwertkessel/-therme</p> <p>Solarthermie für:</p> <p style="padding-left: 40px;">Warmwasser Warmwasser und Heizungsunterstützung</p> <p>Wärmepumpe:</p> <p style="padding-left: 40px;">nur für Warmwasser Heizung und Warmwasser</p> <p>Biomasse:</p> <p style="padding-left: 40px;">Pelletofen mit Wassertasche Pelletkessel</p> <p style="padding-left: 40px;">Stückholz-/Scheitholzvergaserkessel Holzhackschnitzel</p> <p>Kraft-Wärme-Kopplung (Mini KWK)</p>
Fördermittel (häufig ist die Beantragung von Förderungen in Höhe und Umfang beschränkt)	
Zuschuss oder Darlehen? <small>Die Zuschuss-Förderung schließt in der Regel die Inanspruchnahme von Förderdarlehen aus!</small>	Entweder > Zuschuss oder > Darlehen
Ist für die geplanten Maßnahmen bereits eine Förderung beantragt worden?	nein ja Programmname: _____
Haben Sie in der Vergangenheit bereits Förderungen für eine energetische Modernisierung erhalten?	nein ja im Jahr: _____ Programmname: _____ Geförderte Maßnahme: _____ Geförderte Investitionssumme: _____
Bemerkungen (z. B. geplante Wohnflächenerweiterung, neue Wohneinheit, Sanierung zum Effizienzhaus etc.)	

Wir freuen uns auf Ihren Anruf: Ihre febis Fach-Hotline 06190 9263-447 | www.fe-bis.de

BEIBLATT

Allgemeine Voraussetzungen



(Stand: Januar 2016)

Wichtig: Es ist grundsätzlich die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs sowie der Einbau oder das Vorhandensein einer Heizungs-Umwälzpumpe der Energieeffizienzklasse A (EEI kleiner/gleich 0,23) notwendig.

1. Einbau Brennwerttechnik (Öl, Gas) für KfW-Programm 430 (10 % Zuschuss)

- Gefördert werden Wohngebäude, für die **vor dem 01.02.2002** der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde.
- Der Antragsteller ist **privater Eigentümer** eines selbst genutzten oder vermieteten **Ein- oder Zweifamilienhauses** (maximal 2 Wohneinheiten) oder einer Eigentumswohnung.
- Bei **Wohnungseigentümergeinschaften** (Teilungserklärung vorhanden) kann entweder jeder Eigentümer einen Antrag auf einen Zuschuss stellen oder es wird ein Antrag über die Hausverwaltung gestellt. Eine Antragstellung ist dann auch für mehr als 2 Wohneinheiten möglich.
Bitte beachten Sie: Der FördermittelService ist für Wohngebäude bis **maximal 9 Wohneinheiten** begrenzt.
- Es wird ausschließlich **Brennwerttechnik** gefördert, keine Niedertemperaturtechnik.
- Nicht gefördert werden Maßnahmen an Ferienhäusern und -wohnungen sowie Wochenendhäusern.
- Der Antrag ist in jedem Fall vor Beginn des Vorhabens bei der KfW zu stellen. Als Beginn eines Vorhabens gilt der Start der Bauarbeiten vor Ort. Planungs- und Beratungsleistungen gelten nicht als Vorhabensbeginn.

2. Einbau Brennwerttechnik (Öl, Gas) für KfW-Programm 152 (Darlehen + 7,5% Zuschuss)

- Antragsteller ist **Eigentümer** eines Wohngebäudes im Bestand (kein Neubauvorhaben). Antragsberechtigte sind alle Träger von Investitionsmaßnahmen an selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden sowie Eigentumswohnungen.
- Gefördert werden Wohngebäude, für die **vor dem 01.02.2002** der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde.
- Gefördert wird unabhängig von der Anzahl der **Wohneinheiten**.
Bitte beachten sie auch hier: Der FördermittelService ist auf Wohngebäude bis **maximal 9 Wohneinheiten** begrenzt.
- Es wird ausschließlich **Brennwerttechnik** gefördert, keine Niedertemperaturtechnik.
- Nicht gefördert werden Maßnahmen an Ferienhäusern und -wohnungen sowie Wochenendhäusern.
- Der Darlehensantrag ist zeitnah vor Beginn des Vorhabens über Ihre Hausbank bei der KfW zu stellen. Als Beginn eines Vorhabens gilt der Start der Bauarbeiten vor Ort. Planungs- und Beratungsleistungen gelten nicht als Vorhabensbeginn.

3. Zusätzlich für die KfW-Förderung im Programm 430 (15% Zuschuss) bzw. im KfW 152 (Darlehen + 12,5% Zuschuss) (Heizungspaket)

Ein hydraulischer Abgleich nach Verfahren B (raumweise Heizlastberechnung) muss durchgeführt werden. Hierfür werden in der Regel vollständige Gebäudepläne benötigt. Weiterhin sind ggf. Optimierungsmaßnahmen am Heizsystem durchzuführen. Es entstehen voraussichtlich aufgrund des Mehraufwandes Mehrkosten, bitte sprechen Sie ihren Fachbetrieb hierzu an.

4. Einbau Solarthermie/Wärmepumpe/Biomasse für BAFA-Programm Erneuerbare Energien

- Antragsberechtigt sind **Privatpersonen** sowie in der Regel auch alle sonstigen Unternehmen, Kommunen usw.
- Nur Anlagen im **Gebäudebestand** können gefördert werden. Zum Gebäudebestand zählt ein Gebäude, wenn die neue Anlage ein **Heizungssystem, das seit mehr als zwei Jahren in Betrieb ist**, ersetzt oder unterstützt.
- Anträge sind an das BAFA innerhalb von neun Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage bzw. dem Abschluss der Optimierungsmaßnahme an einer bereits errichteten Anlage zu stellen.
- Anträge von Unternehmen und freiberuflichen Antragstellern sind vor Vorhabensbeginn zu stellen. Als Vorhabensbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages.

5. Einbau Kraft-Wärme-Kopplung (Mikro-KWK) für BAFA-Programm Mini-KWK

- Antragsberechtigt sind **Privatpersonen** sowie in der Regel auch alle sonstigen Unternehmen, Kommunen usw.
- Gefördert werden Gebäude, für die **vor dem 01.01.2009** der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde.
- Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung auf Förderung noch nicht begonnen worden ist. Als Vorhabensbeginn gilt der rechtsgültige Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.
- Die Anlagen müssen über einen Wartungsvertrag betreut werden und dürfen nicht in Gebieten mit einem Anschluss- und Benutzungsgebot für Fernwärme liegen.

Wir freuen uns auf Ihren Anruf: Ihre febis Fach-Hotline 06190 9263-447 | www.fe-bis.de

BEIBLATT

Orientierungshilfen zur Angebotserstellung



Wir haben für Sie die technischen Mindestvoraussetzungen der wichtigen Förderprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zusammengefasst.

Wichtig: Es ist grundsätzlich die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs, sowie der Einbau oder das Vorhandensein einer Heizungs-Umwälzpumpe der Energieeffizienzklasse A (EEI \leq 0,23), notwendig.

1. Einbau Brennwerttechnik (Öl, Gas) für KfW-Programm 430 (10% Zuschuss) bzw. KfW-Programm 152 (Darlehen + 7,5% Zuschuss)

- Brennwerttechnik verbessert nach DIN V 4701-10
- Durchführung eines hydraulischen Abgleichs und dessen Bestätigung im Rahmen des VdZ-Formulars (Verfahren A oder B).
- Die bestehenden Heizflächen müssen für den Wärmeerzeuger geeignet und ausreichend dimensioniert sein (dauerhafter Brennwertbetrieb) oder werden angepasst/ausgetauscht.
- Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen, die sich nicht in beheizten Räumen befinden, müssen gemäß gültiger EnEV gedämmt werden.

1. a. Zusätzlich für die KfW-Förderung im Programm 430 (15% Zuschuss) bzw. im KfW 152 (Darlehen + 12,5% Zuschuss) (Heizungspaket)

- Es wird ein Wärmeerzeuger außer Betrieb genommen, der nicht auf Brennwerttechnik basiert.
- Der außer Betrieb genommene Wärmeerzeuger unterliegt nicht der gesetzlichen Austauschpflicht nach § 10 EnEV (älter 30 Jahre).
- Ein hydraulischer Abgleich nach Verfahren B (raumweise Heizlastberechnung nach DIN EN 12831) muss durchgeführt werden. Die ausführlichen Berechnungsunterlagen (Ermittlung aller wärmeübertragenden Bauteilflächen und U-Werte, Gebäudevolumen, Heizlasten) sind nach Fertigstellung vorzuweisen.
- Systemtemperaturreduzierung: Werden bei der Berechnung einzelne Heizkörper identifiziert, die durch eine geringe Dimensionierung eine insgesamt höhere Systemtemperatur erforderlich machen, so sind diese auszutauschen.
- Es müssen mindestens folgende Komponenten (sofern vorhanden) ersetzt werden:
 - Ungeregelte Pumpen
 - Nichtvoreinstellbare Thermostatventile
 - Falsch dimensionierte Heizkörper

2. Einbau einer solarthermischen Anlage

- Förderfähig sind grundsätzlich nur die in den BAFA-Listen aufgeführten Anlagen.
- Die Anlagen müssen mit einem geeigneten Funktionskontrollgerät bzw. einem Wärmemengenzähler ausgestattet sein.
- Die Mindestkollektorfläche bei solarthermischen Anlagen zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung beträgt 7 m² bei Einbau von Vakuumkollektoren bzw. 9 m² bei Einbau von Flachkollektoren. Größe des Pufferspeichers bei Vakuumkollektoren mind. 50 Liter/m² Brutto-Kollektorfläche, bei Flachkollektoren mind. 40 Liter/m² Brutto-Kollektorfläche.
- Solarkollektoranlagen zur ausschließlichen Warmwasserbereitung müssen eine Mindestkollektorfläche von 3 m² und einen

Wärmespeicher mit einem Mindestspeichervolumen von 200 Litern aufweisen.

3. Wärmepumpe

- Förderfähig sind grundsätzlich nur die in der aktuell gültigen „BAFA-Liste der Wärmepumpen mit Prüfnachweis“ aufgeführten Anlagen.
- Förderfähig sind Anlagen für kombinierte Warmwasserbereitung und Raumheizung (Ausnahme Warmwasserbereitung des Gebäudes wird zu einem wesentlichen Teil über erneuerbare Energien gedeckt).
- Elektrische Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen müssen mindestens eine Jahresarbeitszahl (JAZ nach VDI 4650) von \geq 3,8; bei Luft/Wasser-Wärmepumpen von \geq 3,5 erreichen.
- Gasbetriebene Wärmepumpen mit Nachweis einer Jahresheizzahl von mindestens 1,25.
- Der Einbau mindestens eines Wärmemengenzählers sowie eines Strom/Gaszählers ist mit der Fachunternehmererklärung nachzuweisen.
- Ist die Anlage lastmanagementfähig kann eine Zusatzförderung gewährt werden. Voraussetzung sind die gleichzeitige Errichtung eines Speichers mit mindestens 30 Liter/kW und das Zertifikat „Smart Grid Ready“.

4. Biomasse

- Förderfähig sind grundsätzlich nur die in den aktuell gültigen BAFA-Listen aufgeführten Anlagen.
- Holzhackschnitzelkessel müssen ein Pufferspeichervolumen von mindestens 30 Liter je kW Nennwärmeleistung erhalten. Das gleiche Mindestvolumen gilt für die Zusatzförderung bei Pelletkesseln mit neu errichtetem Pufferspeicher.
- Scheitholzvergaserkessel, sowie Kombinationskessel für Pellets und Scheitholz, müssen ein Pufferspeichervolumen von mindestens 55 Liter je kW Nennwärmeleistung erhalten.

5. Kraft-Wärme-Kopplung (Mikro-KWK)

- Förderfähig sind grundsätzlich nur die in den aktuell gültigen BAFA-Liste aufgeführten Anlagen.
- Die Anlagen müssen über einen Wartungsvertrag betreut werden und dürfen nicht in Gebieten mit einem Anschluss- und Benutzungsgebot für Fernwärme liegen.
- Einhaltung der Anforderungen der jeweils gültigen TA Luft.
- Ein Gesamtjahresnutzungsgrad von mindestens 85 % muss eingehalten werden.
- Einbau/Vorhandensein eines Wärmespeichers mit einem Volumen von mindestens 60 Liter pro installierte Kilowatt thermisch (kW_{th}).
- Eine Meßeinrichtung zur Erfassung der Stromerzeugung im KWK-Prozess muss vorhanden sein.
- Ab 10 kW elektrischer Leistung muß die KWK-Anlage über Informations- und Kommunikationstechnik verfügen, um Signale des Strommarktes zu empfangen und technisch in der Lage sein, auf diese zu reagieren.
- Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung auf Förderung noch nicht begonnen worden ist. Als Vorhabensbeginn gilt der rechtsgültige Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.
- Die Anlagen müssen über einen Wartungsvertrag betreut werden und dürfen nicht in Gebieten mit einem Anschluss- und Benutzungsgebot für Fernwärme liegen.

Sie haben noch Fragen? Ihre febis Fach-Hotline hilft Ihnen gerne weiter: **06190 9263-447**



BEIBLATT BV

Name, Vorname (bitte erneut ausfüllen)

Bauvorhaben:

Bauvorhaben

Ein hydraulischer Abgleich nach EnEV wird durchgeführt

(Der hydraulische Abgleich ist durch das VdZ-Formular des Zentralverbandes Sanitär Heizung Klima zu bestätigen – siehe www.vdzev.de)

Nach **Verfahren A** (Überschlägliche Heizlastberechnung)

Nach **Verfahren B** (Raumweise Heizlastberechnung)*

* Eine raumweise Heizlastberechnung, unter Berücksichtigung aller wärmeübertragenden Bauteile (U-Werte und Flächen), sowie des Volumens des Gebäudes, ist nach Fertigstellung vorzulegen.

Es werden zusätzlich mindestens folgende Komponenten (sofern vorhanden) ersetzt:

- Ungeregelte Pumpen
- Nichtvoreinstellbare Thermostatventile
- Falsch dimensionierte Heizkörper (Systemtemperaturreduzierung)

Einbau Hocheffizienz-Umwälzpumpe

(Energieeffizienz Klasse A, EEI >= 0,23)

ist bereits vorhanden wird eingebaut im Gerät integriert

Dämmung Rohrleitungen

(Dämmung der zugänglichen Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen nach gültiger EnEV)

ist bereits vorhanden wird ausgeführt

Einbau eines neuen Brennwertkessels (Gas/Öl)

Leistung in kW

geplante Vor-/Rücklauf-Temperatur in °C

Einbau eines neuen Wärmeerzeugers (Biomasse)

Leistung in kW

Pelletkessel

Trinkwasser/Pufferspeichergöße in Liter

Pelletofen mit Wassertasche

Holz hackschnitzel

geplante Vor-/Rücklauf-Temperatur in °C

Stückholz-/Scheitholzvergaserkessel

Solarthermische Anlage

Neuinstallation oder Erweiterung einer bestehenden Anlage

nur Warmwasser oder Heizung und Warmwasser

Bruttokollektorfläche m²

Trinkwasser/Pufferspeichergöße Liter

Einbau einer neuen Wärmepumpe

Nennwärmeleistung in kW

Pufferspeichergöße in Liter

Energieträger: Strom Gas

Verwendung: nur Heizung Heizung und Warmwasser

geplante Jahresarbeitszahl (gemäß VDI4650)

Art der Pumpe: Luft/Wasser Sole/Wasser mit Erdwärmesonden

Wasser/Wasser Sole/Wasser mit Erdreichkollektoren

Abluft-/Umgebungsluft nur Warmwasserbereitung

Pufferspeicher Liter

Ausführender Fachbetrieb

Firma: _____

Angebots-Nr.: _____

Angebots-Datum: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Das Beiblatt „Orientierungshilfe zur Angebotserstellung“ habe ich gelesen.

Stempel und Unterschrift des Fachbetriebes

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

febis FördermittelService „Heizungsmodernisierung“

(Stand: Mai 2016)

1. Anbieter und Geltungsbereich der AGB

Ihr Vertragspartner bei Nutzung des febis FördermittelService „Heizungsmodernisierung“ ist die **febis Service GmbH**
Philipp-Reis-Straße 4
65795 Hattersheim am Main

Tel.: 06190 9263-400 | Fax: 06190 9263-449
E-Mail: foerderservice@fe-bis.de | Internet: www.fe-bis.de
USTld-Nr.: DE 260263976

Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 83041
Geschäftsführer: Sven Hohmann

Für Ihre Bestellungen im Rahmen des febis FördermittelService „Heizungsmodernisierung“ gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der febis Service GmbH (im Folgenden „febis“ genannt). Abweichende Bedingungen Ihrer AGB werden nicht anerkannt, es sei denn, febis stimmt ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu.

Wie kommt der Vertrag zustande?

Mit dem Absenden der vollständigen Bestellung geben Sie ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Servicevertrages mit febis ab.

febis FördermittelService „Heizungsmodernisierung“

Der Vertrag kommt zustande, wenn die vollständig ausgefüllte Checkliste, das unterschriebene Auftragsdokument sowie ein Fachhandwerkerangebot zur geplanten Maßnahme per E-Mail, Fax oder per Post bei febis eingegangen ist.

febis behält sich vor, Aufträge für den febis FördermittelService „Heizungsmodernisierung“ insbesondere in folgenden Fällen abzulehnen:

- wenn kein Fachhandwerkerangebot für die im febis FördermittelService „Heizungsmodernisierung“ dargestellte, geplante Maßnahme vorliegt;
- wenn die im Fachhandwerkerangebot dargestellte, geplante Maßnahme nicht förderfähig ist (siehe technische/allgemeine Fördervoraussetzungen). Ist die Förderfähigkeit der im Fachhandwerkerangebot dargestellten, geplanten Maßnahme weggefallen oder kommt der Vertrag aus anderen Gründen nicht zustande, wird febis Sie unterrichten.

2. Was ist der febis FördermittelService „Heizungsmodernisierung“?

In Deutschland gibt es über 2.300 Förderprogramme für Heizungsmodernisierung bundesweit, mit denen energetische Sanierungen der Heizungsanlage finanziell gefördert werden. Diese Fördermittel werden teilweise in Form von Bargeld-Zuschüssen oder in Form von Darlehen gewährt. Zu den Fördergebern, die diese Förderprogramme auflegen, zählen Bund, Länder, Gemeinden und Energieversorger.

Die Bedingungen der jeweiligen Förderprogramme, die Höhe der Fördermittel, die Laufzeit der Förderprogramme usw. werden vom jeweiligen Fördergeber festgelegt. Der Fördergeber entscheidet über die Einstellung von Förderprogrammen und die Vergabe von Fördermitteln im Einzelfall, somit auch über Ihren Antrag auf Gewährung von Fördermitteln für eine konkrete Maßnahme.

febis ist ein Informationsdienstleister, der die Fördermitteldatenbank „foerderdata“ betreibt. Die elektronische Datenbank „foerderdata“ enthält mittlerweile über 6.000 öffentliche Förderprogramme des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Energieversorgungsunternehmen für Vorhaben im Bereich Bauen, Sanieren und Energiesparen im Haus- und Wohnungsbau für die Bundesrepublik Deutschland.

Im Rahmen des febis FördermittelService „Heizungsmodernisierung“ prüft febis anhand der von Ihnen erhobenen Angaben zu Ihrem Objekt und den geplanten energetischen Sanierungsmaßnahmen sowie den von Ihnen eingereichten Fachhandwerkerangeboten, ob diese geplanten Maßnahmen förderfähig sind und stellt nach entsprechender Beauftragung die notwendigen Antragsformulare unterschriftsreif aus (ggf. müssen einige wenige Daten an markierten Stellen ergänzt werden).

Die Prüfung auf Förderfähigkeit durch febis im Rahmen des febis FördermittelService „Heizungsmodernisierung“ erfolgt auf Basis von foerderdata, sodass nur Förderprogramme berücksichtigt werden, die in foerderdata erfasst sind. Der febis FördermittelService „Heizungsmodernisierung“ kann je Auftrag nur für eine Heizungssanierung genutzt werden.

Die Auskunft zur Förderfähigkeit beinhaltet daher nur, dass die konkrete Maßnahme zum Datum des febis FördermittelService „Heizungsmodernisierung“ förderfähig ist. Die Entscheidung darüber, ob Sie Fördermittel erhalten, trifft der jeweilige Fördergeber nach Antragstellung. Auf diese Entscheidung hat febis keinen Einfluss.

febis hat keinen Einfluss auf die Förderbedingungen und die Verfügbarkeit von Förderprogrammen, sodass sämtliche Auskünfte zur Förderfähigkeit zum Datum des febis FördermittelService „Heizungsmodernisierung“ erteilt werden. Es besteht die Möglichkeit, dass zwischen dem febis FördermittelService „Heizungsmodernisierung“ und dem Einreichen der jeweiligen Förderanträge durch den jeweiligen Fördergeber Förderprogramme eingestellt werden, Förderbedingungen geändert werden oder dass Fördertöpfe ausgeschöpft sind, sodass die Förderfähigkeit für Ihre Maßnahme entfällt.

3. Inhalt des febis FördermittelService „Heizungsmodernisierung“

Die Beauftragung des FördermittelService „Heizungsmodernisierung“ setzt voraus, dass für die konkrete Maßnahme ein förderfähiges Fachhandwerkerangebot vorliegt. febis behält sich vor, Aufträge im Rahmen des febis FördermittelService „Heizungsmodernisierung“ abzulehnen, wenn kein Fachhandwerkerangebot vorliegt.

Stellt sich im Rahmen der Auftragsbearbeitung heraus, dass die Förderfähigkeit für Ihre geplante Maßnahme nicht gegeben ist, storniert febis Ihren Auftrag febis FördermittelService „Heizungsmodernisierung“ kostenfrei.

Im Rahmen des FördermittelService „Heizungsmodernisierung“ werden für die recherchierten Förderungen für das konkrete Fachhandwerkerangebot die verfügbaren, vorausgefüllten Antragsformulare inklusive Hinweisen zur Fördergeldbeantragung erstellt. Bei Fragen werden Sie von febis kontaktiert.

Sie sind verpflichtet, Ihre in die Antragsformulare übernommenen Daten auf Schreib-, Rechen- und sonstige Übertragungsfehler zu überprüfen.

febis prüft im Rahmen des FördermittelService „Heizungsmodernisierung“ nicht, ob Sie die persönlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Fördermitteln aus den genannten Programmen erfüllen.

Ist im Rahmen der Antragstellung und nach Umsetzung der Maßnahme ein Nachweis durch einen Sachverständigen nach den Fördermittelbedingungen erforderlich, ohne dass eine Vor-Ort-Begutachtung erfolgen muss, so wird dieser Nachweis durch febis Sachverständige nach Prüfung der erforderlichen Unterlagen (Schlussrechnung/Nachweis hydraulischer Abgleich) erstellt.

Sie müssen die vorausgefüllten Antragsformulare um Ihre Bankverbindung und ggf. weitere Daten wie z. B. Geburtsdatum an den hierzu im Antragsformular markierten Stellen ergänzen. Anschließend müssen Sie die Antragsformulare fristgerecht unterschrieben an den jeweiligen Fördergeber oder Ihre Hausbank senden. Detaillierte Informationen zur Antragstellung erhalten Sie in einem begleitenden Anschreiben zusammen mit den Antragsformularen.

Ist eine persönliche Antragstellung beim Fördergeber erforderlich, so erhalten Sie zusammen mit den Antragsformularen detaillierte Informationen zum Ablauf der persönlichen Antragstellung. Für Fragen steht Ihnen bei Bedarf eine febis Fach-Hotline zur Verfügung.

4. Wer kann den febis FördermittelService „Heizungsmodernisierung“ nutzen?

Das Angebot febis FördermittelService „Heizungsmodernisierung“ richtet sich ausschließlich an Eigentümer von Wohngebäuden mit überwiegend wohnwirtschaftlicher Nutzung sowie Eigentümer von Eigentumswohnungen in Wohnungseigentümergeinschaften (WEG). Im Fall einer Eigentümergemeinschaft kann zum genannten Preis nur ein Antrag für einen Eigentümer erstellt werden. Handelt es sich bei den Eigentümern um natürliche Personen, so müssen diese das 18. Lebensjahr vollendet haben.

5. Für welche Objekte kann der febis FördermittelService „Heizungsmodernisierung“ genutzt werden?

Der febis FördermittelService „Heizungsmodernisierung“ kann nur für energetische Heizungssanierungen an bestehenden Wohngebäuden genutzt werden. Bei den Wohngebäuden muss es sich um Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäuser (der FördermittelService ist auf Wohngebäude bis max. 9 Wohneinheiten begrenzt) sowie Eigentumswohnungen handeln, die überwiegend wohnwirtschaftlich genutzt werden. Die Wohngebäude müssen in der Bundesrepublik Deutschland gelegen sein.

6. Welche Voraussetzungen müssen hinsichtlich der Durchführung von Maßnahmen vorliegen?

- Es darf sich ausschließlich um Maßnahmen zur energetischen Heizungsmodernisierung handeln.
- Die Maßnahmen müssen durch einen Fachhandwerker angeboten und ausgeführt werden.
- Mit der Durchführung der Maßnahme darf noch nicht begonnen worden sein.

7. Preise und Zahlungsbedingungen

febis FördermittelService „Heizungsmodernisierung“
156,00 €

Sämtliche Preise sind inklusive 19 % Mehrwertsteuer.

Die Zahlung erfolgt auf Rechnung. Die Rechnung wird mit dem jeweiligen febis FördermittelService „Heizungsmodernisierung“ Ergebnisdokument übermittelt. Die Rechnung ist innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserhalt zu bezahlen. Sollten Sie mit der Zahlung in Verzug geraten, behält febis sich vor, Mahngebühren in Höhe von 4,95 € zu erheben.

Für den Fall des Zahlungsverzugs verpflichten Sie sich zum Ersatz aller Kosten, Spesen und Barauslagen, die febis durch Verfolgung der Ansprüche entstehen. Hierzu gehören, unbeschadet einer prozessrechtlichen Kostenersatzpflicht, auch alle außergerichtlichen Kosten eines beauftragten Inkassostütutes oder Rechtsanwalts.

8. Haftung

Die Informationen über Förderprogramme, die Ihnen im Rahmen des FördermittelService „Heizungsmodernisierung“ erteilt werden, beruhen auf gründlichen und sorgfältigen Recherchen und werden ordnungsgemäß unter Wahrung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt in die an Sie übermittelten Unterlagen eingepflegt. Gleichwohl haftet febis nicht für den Bestand und die Verfügbarkeit einzelner Programme.

Sie sind verpflichtet, Ihre in die Antragsformulare übernommenen Daten auf Schreib-, Rechen- und sonstige Übertragungsfehler (z. B. Zahlendreher) zu überprüfen. Für solche Fehler haftet febis nicht.

Es erfolgt keine Prüfung, ob Sie die persönlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Fördermitteln aus den genannten Programmen erfüllen. febis haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, mittelbare Schäden und/oder Folgeschäden. Dies gilt nicht, sofern eine Haftung von febis aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit begründet ist oder vertragswesentliche Verpflichtungen oder zugesicherte Eigenschaften betroffen sind.

Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von febis oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von febis beruhen, haftet febis unbeschränkt.

9. Bearbeitungszeit, Beginn der Auftragsausführung

Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 3 – 5 Arbeitstage. Ist die Bearbeitungszeit länger als 5 Arbeitstage, etwa wegen hoher Nachfrage, werden Sie darüber informiert.

Als Verbraucher steht Ihnen ein Widerrufsrecht innerhalb einer 14-tägigen Frist entsprechend der folgenden Widerrufsbelehrung zu. febis beginnt mit der Auftragsausführung erst, wenn die Widerrufsfrist abgelaufen ist, es sei denn, Sie stimmen ausdrücklich zu, dass febis mit der Auftragsausführung vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Die Bearbeitungszeit läuft ab dem Beginn der Auftragsausführung.

10. Widerrufsrecht für Verbraucher/Widerrufsbelehrung

Verbraucher haben das folgende Widerrufsrecht:

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (febis Service GmbH, Abteilung Förderservice, Philipp-Reis-Straße 4, 65795 Hattersheim am Main) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Der Widerruf ist zu richten an:
febis Service GmbH
Abteilung Förderservice
Philipp-Reis-Straße 4
65795 Hattersheim am Main
Telefon: 06190 9263-400
Fax: 06190 9263-449
E-Mail: foederservice@fe-bis.de

Widerrufsfolgen

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem

Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Besondere Hinweise

Sofern Sie im Bestellvorgang ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor Ablauf der Widerrufsfrist von 14 Tagen mit der Ausführung der beauftragten Dienstleistung beginnen, und Sie bestätigt haben, dass Ihnen bekannt ist, dass Sie bei vollständiger Vertragserfüllung Ihr Widerrufsrecht verlieren, erlischt Ihr Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung.

Ende der Widerrufsbelehrung

11. Datenschutz

febis erhebt von Ihnen für die Durchführung des febis FördermittelService „Heizungsmodernisierung“ personenbezogene Daten. febis beachtet dabei die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und des Telemediengesetzes. febis erhebt, speichert und verarbeitet Ihre übermittelten personenbezogenen Daten, soweit dies für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses und für die Abrechnung erforderlich ist. Soweit in die Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Rahmen der Abrechnung, Dritte einbezogen sind, erfolgt eine Übermittlung der Daten des Vertragspartners an die in die Auftragsabwicklung einbezogenen Dritten für Zwecke der Auftragsabwicklung.

Darüber hinaus werden Ihre personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergegeben; es sei denn, dass febis hierzu aufgrund zwingender Vorschriften verpflichtet ist oder dies für den Entgelteinzug notwendig ist.

12. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Frankfurt am Main.

13. Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

MUSTER-WIDERRUFSFORMULAR

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an:

febis Service GmbH

Abteilung Förderservice

Tel.: 06190 9263-400

Philipp-Reis-Straße 4

Fax: 06190 9263-448

65795 Hattersheim am Main

E-Mail: foederservice@fe-bis.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir den mit mir/uns abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung:

- FördermittelService „Heizungsmodernisierung“

Projekt-Nr.: _____

Bestellt am/erhalten am _____

_____ Name des Verbrauchers

_____ Anschrift des Verbrauchers

_____ Ort, Datum

_____ Unterschrift (nur bei Mitteilung auf Papier)

MUSTER WIDERRUFSFORMULAR